

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

---

Nr. 4/5/6

27. Juni 1990

ISSN 0232-4172

---

12) G. Nr. 471.01/26

## **Kirchengesetz vom 17. März 1990 zur Änderung der Besoldungstabelle zum kirchlichen Besoldungsgesetz**

---

### § 1

Die Kirchenleitung kann die Besoldungstabelle zum kirchlichen Besoldungsgesetz (KA Nr. 4/5/6 1989, S. 26) im notwendigen Umfang, entsprechend der Entwicklung der allgemeinen Lohn- und Gehaltsbedingungen, ändern.

### § 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1990 in Kraft und gilt für 2 Jahre.

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat das vorstehende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 17. März 1990

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Stier

Landesbischof

---

13) G.Nr. 474.00/20

## **Verordnung zur Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst vom 31. August 1974 in der ab 1. Januar 1981 geltenden Fassung (KA Nr. 4/5 1979 und KA Nr. 1/1981) vom 20. 4. 1990.**

---

### § 1

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Dauer des jährlichen Urlaubs beträgt für Mitarbeiter, die nach der Vergütungsordnung für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst vergütet werden

	<u>bis 5</u>	<u>über 5</u>	<u>über 10 Dienstjahre</u>
bis Vollendung des 40. Lebensjahres	22	24	27 Arbeitstage
nach Vollendung des 40. Lebensjahres	24	27	27 Arbeitsjahre

Als Dienstjahre gelten die kirchlichen Dienstzeiten, außerkirchliche Dienstzeiten können bis zu 5 Jahren angerechnet werden. Für die übrigen Mitarbeiter richtet sich der Urlaub nach den allgemeinen Bestimmungen. Als Stichtag zur Bemessung des Urlaubs gilt für die Dienstzeit und das Lebensalter der letzte

Tag des Kalenderjahres.

§ 2

Diese Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Schwerin, den 20. 4. 1990

Die Kirchenleitung

Stier

Landesbischof

---

14) G. Nr. 471.01/ 27

**Beschluß vom 17. März 1990 über die Zahlung einer Zulage zur kirchlichen Vergütung und Besoldung**

---

Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs beschließt aufgrund der Empfehlung der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitung in der DDR vom 9./10. 3. 1990 über finanzielle Sofortmaßnahmen das Folgende:

1. Vollbeschäftigte kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Vergütung nach der kirchlichen Vergütungsordnung oder Besoldung nach dem kirchlichen Besoldungsgesetz beziehen, erhalten ab 1. April 1990 eine widerrufliche, nicht ruhegehaltsfähige Zulage von monatlich 300.-- M.
2. Teilbeschäftigte erhalten die Zulage in einer ihrem Beschäftigungsanteil entsprechenden Höhe.
3. Dieser Beschluß gilt bis zu einer Neuregelung der Vergütung und Besoldung, längstens für 6 Monate.

Schwerin, den 17. März 1990

Die Kirchenleitung

Stier

Landesbischof

---

15) G. Nr. 647.01/3

**Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der kirchlichen Archive einschließlich der Kirchenbücher im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 20. Juni 1978 (Archivgebührenordnung)**

(Kirchliches Amtsblatt Nr. 11/12 S. 87 - 90)

---

Auf Beschluß des Oberkirchenrats vom 5. Juni 1990 erhält der Paragraph 11 "Gebührensätze" nachstehende Fassung:

§ 11 **Gebührensätze**

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt bei persönlicher Benutzung von Archivalien einschließlich der Kirchenbücher
- |                     |                            |          |
|---------------------|----------------------------|----------|
| a) für Berufstätige | bis zu 1/2 Tag (4 Stunden) | 6.-- DM  |
|                     | bis zu 1 Tag               | 10.-- DM |

- |   |                            |                   |
|---|----------------------------|-------------------|
| b) für Rentner  | bis zu 1/2 Tag (4 Stunden) | 4.-- DM           |
|   | bis zu 1 Tag               | 6.-- DM           |
| c) für Schüler, Studenten,<br>Erwerbslose   | bis zu 1/2 Tag (4 Stunden) | 2.-- DM           |
|   | bis zu 1 Tag               | 4.-- DM           |
| (2) Die Bearbeitungsgebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde  |                            | 10.-- DM          |
| (3) Die Ausfertigungsgebühr beträgt   |                            |                   |
| a) für Kirchenbuchbescheinigungen (Auszüge) und Abschriften auf Formblatt je Eintragung   |                            | 5.-- DM           |
| b) für die Anfertigung von Abschriften und Auszügen von sonstigem Archivgut je Seite a 4  |                            | 3.-- DM           |
|   | je Seite A 3               | 6.-- DM           |
|   | je Durchschrift zusätzlich | -.30 DM           |
| Abschriften und Auszüge von schwer lesbaren Archivalien oder fremdsprachigen Texten je nach Schwierigkeit jede angefangene Seite  |                            | 5.-- bis 15.-- DM |
| c) für die Anfertigung von Ablichtungen (Kopien) aus Kirchenbüchern und sonstigen Archivalien auf Papier im Format A 4 je Kopie   |                            | 1.-- DM           |
|   | im Format A 3 je Kopie     | 1.50 DM           |
| (4) Die Beglaubigungsgebühr beträgt je Kirchenbucheintragung oder je Abschrift eines Schriftsatzes von sonstigen Archivalien, die der Benutzer angefertigt hat und zur Beglaubigung vorlegt   |                            | 3.-- DM           |
| Die Beglaubigung einer Ablichtung wird berechnet mit  |                            | 1.-- DM           |
| (5) Die Vorlage eines Kirchenbuches zur Einsicht wird mit einer Gebühr von 1.-- DM belegt.  |                            |                   |
| (6) Bei Aktenfernleihe werden die Kosten für Verpackung und Versand, zusammen jedoch mindestens 5.-- DM berechnet. Alle sonstigen Auslagen und Portokosten gehen zu Lasten der Antragsteller. |                            |                   |
| (7) Für die Erteilung des Rechtes der einmaligen Veröffentlichung einzelner Reproduktionen können je Dokumentenseite nach Vereinbarung erhoben werden   | mindestens                 | 50.-- DM          |
|   | höchstens                  | 300.-- DM         |

Vorstehende Gebührensätze treten am 1. Juli 1990 in Kraft.

Schwerin, den 23. Juni 1990

Der Oberkirchenrat

Müller

**Ausschreibung einer unbesetzten Pfarrstelle**

16) G. Nr. Toitenwinkel, Prediger / 290-1

Die Pfarrstelle in Rostock-Toitenwinkel wird zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben (s. a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. Juni 1990 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, 2751 Schwerin, Münzstraße 8, zu richten.

Schwerin, den 30. Mai 1990

Der Oberkirchenrat

Stier

17) G. Nr. 414.03/ 41

**Zweite Theologische Prüfung**

Die Zweite Theologische Prüfung (Diensteignungsprüfung) vor der Prüfungskommission für die Zweite Theologische Prüfung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs haben am 26. Juni 1990 bestanden:

Die Vikare	Burkhardt Ebel	aus Wittenburg
	Mathias Hock	aus Mirow
	Andreas Kunert	aus Kaarßen
	Dr. Ulrich Palmer	aus Cottbus
	Martin Waack	aus Bad Doberan
	Thomas Waack	aus Rostock
und		
die Vikarinnen	Judith Braun	aus Schwerin-Lankow
	Dorothea Kunert	aus Kaarßen.

Schwerin, den 28. Juni 1990

Der Oberkirchenrat

Stier

## PERSONALIEN

### Zum Propst berufen wurden:

Propst Burghard Wiechert in Gresse ist mit Wirkung vom 1. Juni 1990 zum Propst der Propstei Boizenburg wiederbestellt worden.

G. Nr. 123.15 / 1 - 3

Pastor Joachim Thal aus Mirow ist mit Wirkung vom 1. Juli 1990 zum Propst der Propstei Wesenberg/Mirow bestellt worden.

G. Nr. 123.16 / 8

### Übertragung einer Pfarrstelle

Dem Pastor Christian Burchard in Teterow ist die freigewordene Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Kirch Grubenhagen zum 1. Juni 1990 übertragen worden:

Kirch Grubenhagen, Prediger /182-6

Der Pfarrhelfer Winfried Havel aus Gammelín ist mit Wirkung vom 1. Januar 1990 als nicht ordiniertes Pfarrhelfer mit der unselbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Gammelín beauftragt worden.

Gammelín, Prediger /201-1

Der Pastorin Christiane Körner in Neustrelitz ist die Pfarrstelle III in der Kirchgemeinde Neustrelitz zum 1. Juli 1990 übertragen worden, die sie zu 50 % wahrnimmt.

Neustrelitz /15-5

### Entlassen aus dem Dienst der Kirche wurden:

Der Pastor Roland Schaeper in Röbel, St. Marien, wird auf seinen Antrag gemäß § 65 des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirche in der DDR vom 28. September 1982 mit Wirkung vom 1. Juli 1990 aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs entlassen.

Die in der Ordination begründeten Rechte zur öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes und zur Verwaltung von Taufe und Abendmahl gehen mit der Entlassung verloren.

Roland Schaeper, PA/6-1

Der Pastor Gottfried Siegmund in Rostock Lütten Klein I wird auf seinen Antrag gemäß § 65 des Predigerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR vom 28. September 1982 mit Wirkung vom 1. Juli 1990 aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs entlassen.

Die in der Ordination begründeten Rechte zur öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes und zur Verwaltung von Taufe und Abendmahl gehen mit der Entlassung verloren.

Gottfried Siegmund, PA/ 15-9

In den Wartestand versetzt wurde:

Der Pastor Horst Gützkow, Tessin, wird mit Wirkung vom 1. Juni 1990 gemäß § 40 Abs. 4 in Verbindung mit § 58 und § 59 des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR vom 28. September 1982 in den Wartestand versetzt.

Er führt die Dienstbezeichnung "Pastor im Wartestand".

Horst Gützkow, PA/ 29-4

---

Der Auftrag für Pastor i. W. Hanns-Christoph Richter, Toitenwinkel, zur selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle Toitenwinkel wird mit Wirkung vom 1. Juni 1990 zurückgenommen.

Hanns-Christoph Richter, PA/ 5-5

---

Der Pfarrdiakon Frieder Schirrmeister in Slate wird auf seinen Antrag gemäß § 32 des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR vom 28. September 1982 mit Wirkung vom 1. März 1990 vom Dienst als Pfarrdiakon innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs freigestellt, um einen evangelistischen Dienst im Evangelischen Jungmännerwerk in Magdeburg zu übernehmen.

Frieder Schirrmeister, PA/ 9-6

---

In den Ruhestand versetzt wurden:

In den Ruhestand tritt der Generalsekretär des Gustav-Adolf-Werkes in der DDR, Propst Eberhard Schröder, mit Wirkung vom 1. April 1990 gemäß § 62 des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR vom 28. September 1982 wegen Erreichens der Altersgrenze.

In den Ruhestand tritt der Propst Volkmar Fritzsche in Alt Jabel wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß § 62 des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR vom 28. September 1982 mit Wirkung vom 1. April 1990.

Nach Eintritt in den Ruhestand erhält er einen Auftrag für pfarramtliche Dienste in der Kirchgemeinde Alt Jabel.

Volkmar Fritzsche, PA/ 37-3

---

In den Ruhestand tritt der Pastor Hans Treptow in Diedrichshagen wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß § 62 des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR vom 28. September 1982 mit Wirkung vom 1. Mai 1990.

Nach Eintritt in den Ruhestand erhält er einen Auftrag für pfarramtliche Dienste in der Kirchgemeinde Diedrichshagen.

Hans Treptow, PA/ 15-1

In den Ruhestand versetzt wird der Pastor Wilko Schwechten in Ludwigslust - Stift Bethlehem, mit Wirkung vom 1. Mai 1990 wegen Invalidität gemäß § 63 (1) des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR vom 28. September 1982.

Wilko Schwechten, PA/ 38-3

In den Ruhestand tritt die Pastorin Ingeborg Gottschalk in Gielow wegen Erreichens der Altergrenze gemäß § 62 des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR vom 28. September 1982 mit Wirkung vom 1. Juli 1990.

Nach Eintritt in den Ruhestand erhält sie einen Auftrag für pfarramtliche Dienste in der Kirchgemeinde Gielow.

Ingeborg Gottschalk, PA/ 5-2

Der Pfarrkatechet Werner Runge in Teschendorf beendet seinen Dienst aus gesundheitlichen Gründen mit dem 30. Juni 1990.

Werner Runge, PA/ 8-3

Heimgerufen wurden:

Heimgerufen wurde der Pastor i. R. Robert Rockenhausen in Schwerin-Neumühle am 13. Februar 1990 im Alter von 81 Jahren.

Robert Rockenhausen, PA/ 51

Heimgerufen wurde der Pastor i. R. Karl-Heinz Vollmar in Röbel am 16. Februar 1990 im Alter von 80 Jahren.

Karl-Heinz Vollmar, PA/ 46

Heimgerufen wurde der Propst i. R. Hans Georg Schmidt, früher Kirchdorf/Poel, zuletzt in Oertzenhof/Poel, am 18. Februar 1990 im Alter von 78 Jahren.

Hans Georg Schmidt, PA/ 78

Heimgerufen wurde der Pastor i.R. Bruno Theek in Ludwigslust am 22. März im 99. Lebensjahr.

Bruno Theek, PA/ 102

Heimgerufen wurde der Pastor i. R. Gerhard Schüler, früher in Wesenberg, zuletzt in D 1000 Berlin 49, Hilbertstraße 21, am 12. April 1990 im 81. Lebensjahr.

Gerhard Schüler. PA/ 114

Heimgerufen wurde der Propst i. R. Willi Lohmann in Parchim am 20. Juni im 80. Lebensjahr.

Willi Lohmann, PA-/65-1

---

### Vertreter des Landesbischofs

Als Vertreter des Landesbischofs Christoph Stier wurde gemäß Kirchengesetz über die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 3. März 1972 § 15 mit Wirkung vom 1. Februar 1990 Oberkirchenrat Andreas Flade bestimmt.

G. Nr. A 4.1

---

Der Oberkirchenrat Dr. Eckart Schwerin ist mit Wirkung vom 1. Februar 1990 nach Wahl durch die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zum theologischen Mitglied des Oberkirchenrats mit der Dienstbezeichnung Oberkirchenrat berufen worden.

G.Nr. 145.11/8

Der Oberkirchenrat hat nach Anhörung des Schwesternrates des Diakonissenmutterhauses und Krankenhauses Stift Bethlehem in Ludwigslust die Diakonische Schwester Irmtraud Schäfer mit Wirkung vom 1. März 1990 zur Oberin des Diakonissenmutterhauses und Krankenhauses Stift Bethlehem in Ludwigslust berufen.

Ludwigslust, Stift Bethlehem Allgemeines/ 2497

Der Oberkirchenrat hat auf Vorschlag des Kirchenmusikwerkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs beschlossen, Kantor Wolfgang Rosenmüller in Neubrandenburg mit Wirkung vom 1. Januar 1990 den Titel "Kirchenmusikdirektor" zu verleihen.

Wolfgang Rosenmüller, PA/ 30-13

### Inhaltsverzeichnis

- 12) Kirchengesetz vom 17. März 1990 zur Änderung der Besoldungstabelle zum Kirchlichen Besoldungsgesetz
- 13) Verordnung zur Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst vom 31. August 1974 in der ab 1. Januar 1981 geltenden Fassung vom 20. 4. 1990.
- 14) Beschluß vom 17. März 1990 über die Zahlung einer Zulage zur kirchlichen Vergütung und Besoldung
- 15) Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der kirchlichen Archive einschließlich der Kirchenbücher
- 16) Ausschreibung einer unbesetzten Pfarrstelle
- 17) Zweite Theologische Prüfung

### PERSONALIEN

---